

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gesellschaft UnionOcel, s.r.o. (nachstehend nur „Allgemeine Bedingungen“ genannt)
– gültig ab 01. 03. 2019

I. Wirksamkeit der Allgemeinen Bedingungen, Abschluss der Einzelverträge

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten im Sinne der Bestimmung § 1751, Bürgergesetzbuch, Nr. 89/2012 Slg., in der Fassung späterer Vorschriften (nachstehend nur „Bürgergesetzbuch“ genannt), für alle bestehenden und künftigen Kaufverträge und angemessen auch für sonstige Verträge und Leistungen einschließlich der Beratungs- und Informationstätigkeit, in deren Rahmen die Gesellschaft UnionOcel, s.r.o. als Verkäufer (Lieferant) auftritt. Die Anwendung der Geschäftsbedingungen des Käufers (Abnehmers) ist damit ausgeschlossen.

2. Angebote des Verkäufers sind nur indizierend und stellen keinen Vertragsabschlussantrag dar. Für einen Vertragsabschlussantrag wird ausschließlich eine schriftliche Bestellung des Käufers gehalten. Zum Abschluss des Einzelvertrags kommt es erst aufgrund des schriftlichen Empfangs (Quittierung) der Bestellung des Käufers seitens des Verkäufers in Form der sogenannten Auftragsbestätigung – Kaufvertrag. Abgeschlossene Verträge und andere Vereinbarungen, insbesondere mündlich getätigte Nebenabreden und Zusagen, sind nur dann verbindlich, wenn sie durch den Verkäufer schriftlich bestätigt wurden.

3. Bei Zweifeln werden für die Auslegung der Rechtshandlungen die jeweilige Bestimmung des Bürgergesetzbuchs und unterstützend auch die Bestimmungen der internationalen Regeln für die Auslegung von Lieferbedingungen (INCOTERMS, 2010) angewandt.

II. Preise

1. Sofern im Einzelfall nicht anders festgelegt, gelten Preise und Bedingungen entsprechend der beim Vertragsabschluss aktuell gültigen Preisliste des Verkäufers.

2. Unter dem Begriff Kaufpreis versteht sich der Kaufpreis für die aus dem Werk oder dem Lager bezogene Ware. Dieser Preis gilt zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (Mwst.).

3. Sofern die Ware abgesandt werden soll, kann der Verkäufer das Frachtgeld nach seiner Preisliste oder der Preisliste einer beim Transport verwendeten Drittperson (d.h. Frachtführerpreisliste) feststellen, die am Liefertag gültig ist. Alle eventuellen weiteren Kosten (Gebühren, Zölle usw.), die nicht explizit im Transportpreis inbegriffen sind, trägt der Käufer.

4. Als Ware werden entsprechend diesen Allgemeinen Bedingungen auch gelieferte unverarbeitete Werkstoffe betrachtet.

III. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen/Preisvergütungen werden ohne Skontoabzug durchgeführt. Für einen Entrichtungstag wird der Tag gehalten, an dem der Verkäufer über den jeweiligen Betrag verfügen kann, d.h. grundsätzlich zu dem Zeitpunkt, zu welchem der jeweilige Betrag dem Bankkonto des Verkäufers gutgeschrieben wurde.

2. Einen Wechsel nimmt der Verkäufer zwecks der Bezahlung nur dann an, wenn es explizit vereinbart wurde. Die Rechtsverhältnisse der Wechsel befolgen das Wechsel- und Scheckgesetz Nr. 191/1950 Slg., in der Fassung späterer Vorschriften.

3. Beim Verzug des Käufers mit der Kaufpreisvergütung ist der Verkäufer berechtigt, sämtliche zusammenhängende Gebühren und gesetzliche Verzugszinsen zu berechnen, und zwar ab dem ersten Verzugstag Vorschriften.

4. Bei der Nichtbezahlung des Kaufpreises und dem Verzug des Käufers mit der Vergütung des Kaufpreises ist der Verkäufer berechtigt, die Veräußerung und die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu verbieten. Ferner

ist der Verkäufer berechtigt, die gelieferte Ware zurückzuholen, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Käufer seine Betriebsräume zu betreten und die jeweilige Ware abzuholen.

5. Die im Abs. 4 dieses Artikels aufgeführten Rechtsfolgen kann der Käufer durch die Gewährung einer Sicherheit in Höhe des gefährdeten Anspruchs des Verkäufers abwenden.

6. Der Verkäufer ist berechtigt, durch eine Erklärung mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die ihm gegen den Käufer zustehen. Durch die Erklärung sind auch Geld- gegen Nichtgeldforderungen, gegebenenfalls fällige gegen nicht fällige Forderungen, aufzurechnen. Keinen Aufrechnungsgegenstand dürfen Forderungen darstellen, die eine der Vertragsparteien für strittig hält, sofern sie diese Tatsache ohne unnötigen Aufschub nach der Bekanntgabe der Aufrechnung der jeweils anderen Vertragspartei mitgeteilt hat.

IV. Warenlieferung und -übernahme

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware innerhalb der im Vertrag festgelegten oder anderweitig darin vereinbarten Frist zu liefern. Die Lieferfristen beginnen an dem Tag zu laufen, an welchem die Auftragsbestätigung beim Verkäufer eingegangen ist, jedoch nicht früher, bis alle zusammenhängenden Einzelheiten genau klargelegt und alle erforderlichen Genehmigungen ausgestellt sind.

2. Bei der Abholung der Ware durch den Käufer ist der Liefertermin seitens des Verkäufers erfüllt, wenn der Käufer rechtzeitig aufgefordert ist, die Ware vom Werk oder vom Lager des Verkäufers abzuholen bzw. dort zu übernehmen.

3. Sofern die Ware abgesandt werden soll, erfolgt die Lieferung der Ware durch deren Übergabe an den ersten Frachtführer zwecks der Beförderung für den Käufer. Die Verpflichtung des Verkäufers ist auch dann rechtzeitig erfüllt, wenn dem ersten Frachtführer ermöglicht wurde, die gelieferte Ware zu übernehmen, aber die Übernahme hat nicht stattgefunden, ohne dass diese Tatsache der Verkäufer zu vertreten hat.

4. Sofern die Ware abgesandt werden soll, kann der Verkäufer die Strecke, Transportmittel sowie Frachtführer festlegen, falls schriftlich nicht anders vereinbart.

5. Sofern der Verkäufer die Strecke, Transportmittel oder Frachtführer festgelegt hat und die Ware nicht abgesandt wurde, kann der Verkäufer bei Einwirkung von höherer Gewalt gemäß dem Artikel IV. Abs. 12 vorgehen.

6. Sollte es nicht möglich sein, den Transport auf der vorgesehenen Strecke und zum vereinbarten Termin zu verwirklichen, ohne dass es der Verkäufer zu vertreten hat, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware über eine andere Strecke und in einen anderen Bestimmungsort zu befördern.

7. Die Lieferfristen werden um den Zeitraum verlängert, über den der Käufer mit der erforderlichen Mitwirkung in Verzug ist, wenn der Verkäufer infolge eines solchen Verzugs nicht imstande ist, die Ware ordnungsgemäß und rechtzeitig zu liefern.

8. Gerät der Verkäufer in Verzug, kann der Käufer nach dem Ablauf der zwischen dem Käufer und dem Verkäufer vereinbarten angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten, wenn die Ware innerhalb von dieser Frist nicht geliefert wurde.

9. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware nach der Aufforderung zur Warenübernahme vom Werk oder vom Lager des Verkäufers unverzüglich abzuholen bzw. dort zu übernehmen, sofern nicht anders vereinbart. Sofern die Ware abgesandt werden soll, ist der Käufer verpflichtet, die Ware nach der Beförderung der Ware in den Bestimmungsort ohne unnötigen Aufschub zu übernehmen.

10. Gerät der Käufer mit der Warenübernahme oder mit der Bezahlung des Kaufpreises in den Fällen in Verzug, wo die Lieferung und die Bezahlung der Ware gleichzeitig stattfinden soll, kann der Verkäufer die Ware auf Kosten des Käufers lagern und diese Ware zurückbehalten, bis der Käufer den Kaufpreis und die anfallenden Kosten entrichtet.

11. Durch höhere Gewalt bewirkte Ereignisse berechtigen den Verkäufer, den Liefertermin um die Dauer der jeweiligen Einschränkung und um die angemessene Frist zur Wiederherstellung des Betriebs aufzuschieben. Als durch

höhere Gewalt verursachte Ereignisse werden alle Tatsachen, die dem Verkäufer die Lieferung bedeutend erschweren oder unmöglich machen (wie z.B. Brand, Destruktion von Einrichtungen und Ausrüstungen oder Krieg, Mangel an Energien und Werkstoffen, naturbedingte Einflüsse), sowie Hindernisse auf Verkehrswegen betrachtet, und zwar abgesehen davon, ob diese Umstände beim Verkäufer, im Werk des Lieferanten oder beim Unterlieferanten auftreten.

12. Der Verkäufer ist berechtigt, Teillieferungen im vereinbarten bzw. technisch oder operativ zwingend dringenden Umfang durchzuführen.

13. Die Anlieferung der Ware bestätigt der Käufer mit seiner Unterschrift des Lieferscheins.

V. Übergang des Eigentumsrechts und der Sachschadensgefahr

1. Der Käufer erlangt das Eigentumsrecht zur gelieferten Ware nach der Erfüllung aller seiner aus dem Vertrag hervorgehenden Verpflichtungen, insbesondere nach der kompletten Entrichtung des Kaufpreises (nachstehend nur „Ware unter Vorbehalt“ genannt).

2. Sofern der Käufer die unter Vorbehalt gelieferte Ware verarbeitet, gegebenenfalls mit einer fremden Sache vermischt oder vereint, ist der Verkäufer der Eigentümer des Miteigentumsanteils an dieser neuen Sache im Verhältnis des Werts der unter Vorbehalt stehenden Ware zum Wert der Fremdsache. Ein solcher Miteigentumsanteil wird ebenfalls als Ware unter Vorbehalt betrachtet. Durch die komplette Bezahlung des Kaufpreises geht der Miteigentumsanteil des Verkäufers an den Käufer über.

3. Die Gefahr eines Schadens an der Ware geht an den Käufer zum Zeitpunkt der Anlieferung über Schadensgefahr.

VI. Qualität, Maße, Gewicht

1. Sofern im Voraus schriftlich nicht anders festgelegt, richten sich die Güte, die Maßtoleranz und sonstige technische Bedingungen nach der gültigen Fassung der EN. Stehen diese nicht zur Verfügung, gelten handelsübliche Regeln.

2. Die Ware wird ohne Verpackung und ohne Korrosionsschutz angeliefert. Sollte es handelsüblich sein, liefert der Verkäufer die Ware im verpackten Zustand. In diesem Fall stellt der Verkäufer für die an den Käufer gehenden Güter Verpackungen, Schutzmittel und Transporthilfsmittel sicher. Das Verpackungsmaterial, die Schutz- und Transporthilfsmittel werden nicht zurückgesandt, sofern nicht anders festgelegt.

3. Für Lieferungen aus eigenen Lagern wird für die Festlegung der Warengewichte das spezifische Stahlgewicht von 8 kg/dm^3 handelsüblich verwendet, bezogen auf Nennmaße der Ware. Für Direktverkäufe gilt das durch den Hersteller – den Lieferanten aufgeführte Gewicht. Unberührt bleiben das Brutto-Gewicht incl. Verpackung und Nett-Gewicht exkl. Verpackung, die in der Stahlindustrie der EU handelsüblich sind. Die in der Transportbestätigung aufgeführte Stückanzahl von Blechen, Brennschneidteilen, Erzeugnissen usw. ist in Bezug auf die Ware je nach Gewicht informativ. Werden die einzelnen Warenstücke nicht einzeln verwogen, ist jeweils das Gesamtgewicht der Sendung maßgebend. In diesem Fall wird der Unterschied zwischen dem Gesamtgewicht der Ware und der Gewichtssumme der einzelnen Warenstücke im entsprechenden Verhältnis in einzelne Warenstücke geteilt. Beim Verkauf anderer Warenarten als Bleche (Brennschneidteile, Stangenstahl, Profile usw.) wird die Ware in für diese Warenarten üblichen Maßeinheiten geliefert (m. Stck.).

VII. Inaugenscheinnahme der Ware

1. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware möglichst früh, jedoch spätestens binnen zwei Werktagen nach dem Übergang der Schadensgefahren an der Ware in Augenschein zu nehmen.

Sofern die Ware abgesandt werden soll, ist der Käufer verpflichtet, die Ware erst nach deren Beförderung in den Bestimmungsort in Augenschein zu nehmen. Wird die Inaugenscheinnahme der Ware durch den Käufer nicht mit der erforderlichen fachmännischen Sorgfalt und rechtzeitig durchgeführt, können von ihm keine Ansprüche aus bei einer solchen Inaugenscheinnahme feststellbaren Mängeln geltend gemacht, ohne zu berücksichtigen, ob die Ware diese Mängel bereits beim Übergang der Schadensgefahren an der Ware aufgewiesen hat.

2. Der Käufer bestätigt durch die Quittierung des Lieferscheins, dass er die Ware in der Menge und der Qualität an- und übernommen hat, die der jeweiligen Auftragsbestätigung bzw. dem Kaufvertrag entsprechen.

VIII. Haftung für Mängel

1. Der Käufer ist berechtigt, Ansprüche aus der Mangelhaftung nur dann geltend zu machen, wenn er den Verkäufer über die Warenmängel ohne unnötigen Aufschub benachrichtigt:

- nachdem er die Mängel festgestellt hat;
- wobei er unter Aufbietung der fachmännischen Sorgfalt die Mängel bei der Inaugenscheinnahme feststellen sollte, zu deren Durchführung er laut Punkt VII. verpflichtet ist;
- wobei die Mängel unter Aufbietung der fachmännischen Sorgfalt durch eine weitere Verarbeitung der Ware später festgestellt werden konnten. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, eine nachweisliche Identifikation der Ware zu belegen.

Offensichtliche Mängel können spätestens innerhalb von 7 Tagen ab der Anlieferung der Ware beim Käufer geltend gemacht.

1. Stellt der Käufer Warenmängel fest, hat er auf die Verarbeitung der Ware zu verzichten.

2. Weist die Ware Mängel auf, die eine schwerwiegende Verletzung des Vertrags darstellen, ist der Käufer berechtigt, die Ersatzlieferung oder die Reparatur betreffend die Ware zu fordern. Sollte es der Verkäufer nicht tun, ist der Käufer berechtigt, einen Preisnachlass zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

3. Leistet der Käufer dem Verkäufer nicht unverzüglich die erforderliche Mitwirkung, räumt er ihm nicht eine realistische Möglichkeit ein, sich von den festgestellten Warenmängeln zu überzeugen und stellt er auf Ansuchen nicht unverzüglich die reklamierte Ware oder deren Muster zur Verfügung, erlöschen alle seine aus der Mangelhaftung sich ergebenden Ansprüche.

4. Bei einer Ware, die als aussortiert verkauft wurde, z.B. ohne Attest-Dokumentation, hat der Käufer in Bezug auf die aufgeführten Eigenschaften sowie Eigenschaften, mit denen üblicherweise zu rechnen ist, keine sowohl aus der allgemeinen Mangelhaftung als auch aus der Garantie sich ergebenden Ansprüche. Für solche Ware gilt, dass sie in Bausch und Bogen („wie die Ware steht und liegt“) verkauft wird.

5. Für die Reparaturen der Ware kommt der Verkäufer in demselben Umfang wie für die gelieferte Ware auf.

IX. Allgemeine Mangelhaftungsbegrenzung und Verjährung

1. Sofern in diesen Bedingungen nicht anders festgelegt, trägt der Verkäufer die Verantwortung für aus der Verletzung der Vertrags- sowie Nichtvertragspflichten entstandene Schäden nur bei vorsätzlichem Handeln oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung des Verkäufers bezieht sich nicht – abgesehen von vorsätzlichem Handeln oder grober Fahrlässigkeit – auf solche Schäden, die beim jeweiligen Geschäft unter normalen Umständen nicht erwartet werden konnten oder gegen die der Käufer versichert ist oder sich normalerweise versichern lassen kann.

2. Sämtliche Ansprüche werden mit dem Ablauf der durch das Gesetz festgelegten Verjährungsfristen verjährt.

X. Erfüllungsort, Gerichtszuständigkeitsort und maßgebendes Recht

1. Der Erfüllungsort ist beim Liefern vom Werk das Lieferwerk des Verkäufers, ansonsten das Lager. Sofern die Ware abgesandt werden soll, ist der Erfüllungsort der Ort der Übergabe an den ersten Frachtführer zur Beförderung für den Käufer.

2. Jedwede Streite, die aus einem durch diese Allgemeinen Bedingungen geregelten Schuldverhältnis oder im Zusammenhang mit ihm zwischen dem Verkäufer und dem Käufer entstehen, werden Gegenstand von Verhandlungen der Vertragsparteien, die Anstrengungen zu einer gütlichen Beilegung des Streites unternehmen werden. Falls es den Vertragsparteien auch bei Aufwendung entsprechender Anstrengungen nicht gelingt den Streit zwischen ihnen beizulegen, wird ein solcher Streit, der aus diesem Schuldverhältnis oder im Zusammenhang mit ihm, seiner Gültigkeit oder Ungültigkeit, seiner Verletzung oder Beendigung entsteht, abschließend und auf Antrag einer jedweden Vertragspartei in einem Schiedsverfahren vor dem Schiedsgericht bei der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und der Agrarkammer der Tschechischen Republik durch drei Schiedsrichter nach dessen Ordnung entschieden werden, dessen Entscheidung abschließend und verbindlich sein wird. Schiedsrichter kann nur eine Person mit einer abgeschlossenen juristischen Hochschulbildung sein, die mündlich und schriftlich in der tschechischen Sprache kommunizieren kann. Verhandlungssprache ist das Tschechische. Verhandlungsort ist Prag. Die Vertragsparteien verpflichten sich eine solche Entscheidung zu akzeptieren und die ihnen auferlegten Verpflichtungen in den in ihr angeführten Fristen zu erfüllen.

3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und Verkäufer wird die Rechtsordnung der Tschechischen Republik, insbesondere das Gesetz Nr. 89/2012 Slg., Bürgergesetzbuch, in der Fassung gültiger Vorschriften, angewandt. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener UN-Kaufrecht) und des Übereinkommens über die Verjährung beim internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen.